BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
LANDTAG BAYERN

Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag
Maximilianeum, 81627 München
Tel. 089/4126-2493, -2728
Fax 089/4126-1494
info@gruene-fraktion-bayern.de
www.gruene-fraktion-bayern.de

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG) hier: Keine Auslagerung der Bayerischen Schuldenverwaltung und Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des BayernFonds

Drs. 18/7141

Der Landtag wolle beschließen:

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung über ein Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Das Gesetz erhält den Titel „Gesetz über einen BayernFonds (BayernFonds-Gesetz BayFoG)“

2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„ **Art. 4 Institutioneller Rahmen**

(1) Die Verwaltung des Fonds mit Ausnahme der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 und der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 6 Abs. 3 obliegt dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“

3. Art. 5 wird gestrichen.

4. Die bisherigen Art. 6 bis 12 werden die Art. 5 bis 11.

5. Im bisherigen Art. 6 werden Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 gestrichen.

6. Im bisherigen Art. 10 wird Abs. 4 gestrichen.

7. Der bisherigen Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12 Jahresrechnung und parlamentarische Kontrolle

(1) [1] Der Fonds stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung auf. [2] Ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Fondsvermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Die Jahresrechnung ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags und dem Obersten Rechnungshof vorzulegen.

(4) [1] Der Fonds ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 bleiben unberührt. [2] Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) finden mit Ausnahme des Teils V auf den Fonds keine Anwendung.

(5) [1] Der Bayerische Landtag wählt bis zur Auflösung des Fonds für die Dauer einer Legislaturperiode ein Kontrollgremium, das aus Mitgliedern des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen besteht. [2] Der Bayerische Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Kontrollgremiums, wobei jede Fraktion Anspruch auf mindestens ein Mitglied im Kontrollgremium hat. [3] Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bayerischen Landtags auf sich vereint. [4] Scheidet ein Mitglied aus dem Bayerischen Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird Mitglied der Staatsregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Kontrollgremium. [5] Für ein ausscheidendes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. [6] Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind ständig vertreten. [7] Das Kontrollgremium beschließt über die Hinzuziehung weiterer Teilnehmer.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat dem Kontrollgremium regelmäßig zur Beratung über den aktuellen Sachstand der beantragten und geleisteten Stabilisierungsmaßnahmen und alle weiteren Tätigkeiten nach den Art. 6 bis10 zu berichten.

(7) [1] Die Mitglieder des Kontrollgremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. [2] Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen.“

8. Die Art. 13 und 14 werden gestrichen.

9. Art. 15 wird Abs. 12.

Begründung:

Der Bayerische Landtag hat der Staatsregierung mit seiner einstimmigen Zustimmung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 eine weitreichende Bewirtschaftungsbefugnis über 10 Mrd. Euro gegeben.

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen und der Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 gehen sowohl finanziell als auch institutionell noch einmal darüber hinaus. Die vorgesehene parlamentarische Kontrolle des BayernFonds in den Artikeln 8 und 12 wird dieser Dimension aber nicht gerecht, zumal die Vorschriften der BayHO in Bezug auf den BayernFonds mit diesem Gesetz weitgehend außer Kraft gesetzt werden.

Die finanzielle Belastung für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ist um ein Vielfaches höher als nach der Finanzkrise, in deren Folge die BayernLB mit 10 Mrd. Euro aus dem Staatshaushalt gestützt werden musste. Die parlamentarische Begleitung der Arbeit des BayernFonds ist daher mindestens auf dem Niveau der früheren Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Krisenbewältigung bei der BayernLB durchzuführen.

Der Landtag hat einen Anspruch darauf, regelmäßig über die Verwendung der Hilfsgelder informiert zu werden und diese Informationen gemeinsam mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof unter Einhaltung der entsprechenden Geheimhaltungspflichten zu beraten. Zu diesem Zweck sollte ein parlamentarisches Kontrollgremium die Geschäftstätigkeit des BayernFonds künftig kontrollieren.

Die Verwaltung der Staatsschulden und des BayernFonds sind originäre staatliche Aufgaben, die nicht auf eine Institution außerhalb der Staatsverwaltung ausgelagert werden sollten. Das gilt insbesondere für die geplante Auslagerung in eine Agentur, die privatrechtlich organisiert ist. Die Verwaltung der Bayerischen Staatsverschuldung sollte weiterhin federführend durch das Staatsministerium für Heimat und Finanzen ausgeübt werden. Eine vollständige Auslagerung in eine Finanzagentur ist auch deshalb unnötig, weil die Staatsregierung jederzeit externe Beratungsleistungen hinzuziehen kann.